

Geschäftsverzeichnismr. 983
Urteil Nr. 43/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 2 2° a) bis c) des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. März 1996 zur Abänderung des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in Sachen Spiele und Wetten, erhoben von der Derby AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. September 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Derby AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 715, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 2 2° a) bis c) des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. März 1996 zur Abänderung des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in Sachen Spiele und Wetten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. September 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1996.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 7. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. Januar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. August 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1997 hat der Hof die Besetzung um den Richter M. Bossuyt ergänzt.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Mai 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1997

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, und *loco* RA J.-E. Flagey, in Brüssel zugelassen, für die Derby AG,

. RA E. Denis, in Mons zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Die klagende Partei sei tätig als Inhaberin von Wettbüros, die zur Annahme von Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen ermächtigt seien, einerseits und als Vermittlerin für belgische Pferderennen andererseits.

A.2.1. Der erste Klagegrund beruhe auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 2 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung angesichts der Steuersätze für in Belgien bzw. im Ausland stattfindende Pferderennen herbeiführe. Während für die erstgenannten Wettrennen der bisherige Steuersatz in Höhe von 10 Prozent aufrechterhalten worden sei, sei der Steuersatz für im Ausland stattfindende Wettrennen jedoch je nach der Höhe der eingesetzten Summen angepaßt worden; er schwanke zwischen 10 und 11 Prozent. Die aus den Vorarbeiten ersichtliche Zielsetzung habe darin bestanden, neue Einnahmen für die Wallonische Region zu schaffen und die in der Wallonischen Region ansässigen Wettbüros zu bevorteilen.

A.2.2. Der zweite Klagegrund beruhe ebenfalls auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung. Einerseits sei die verfolgte Zielsetzung - d.h. die Begünstigung der wallonischen Wettbüros, da nämlich nur die klagende Partei die Steuer in Höhe von 11 Prozent zu entrichten habe - gesetzwidrig. Andererseits, gesetzt den Fall, daß die Zielsetzung rein haushaltsmäßiger Art sei, scheine es angesichts dieser Zielsetzung nicht adäquat zu sein, den auf die in Belgien stattfindenden Wettrennen anwendbaren Steuersatz unverändert beibehalten zu haben. Auf jeden Fall scheine die fragliche Steuer in keinem Verhältnis zur vorgenannten Zielsetzung zu stehen, da es vor einer solchen Anhebung der Steuersätze angebracht gewesen wäre, die bisherigen Steuern tatsächlich in vollem Umfang einzutreiben - was nicht der Fall sei.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.3.1. Die mit der beanstandeten Bestimmung verfolgte Zielsetzung habe darin bestanden, zusätzliche Einnahmen zu sichern, « um [die] wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Zielsetzungen » der Region « zu erreichen », wobei dieses übrigens gesetzmäßige Ziel auf dem allgemeinen Interesse beruhe. Da die Kategorien der im Ausland und in Belgien stattfindenden Wettrennen bereits vor der Annahme der fraglichen Bestimmung existiert hätten, seien in Wirklichkeit nur die Steuersätze durch diese Bestimmung geändert worden, und zwar nicht je nach den Steuerpflichtigen, sondern je nach dem jeweiligen Steuergegenstand. Es gebe eigentlich drei Kategorien, die mit unterschiedlichen Steuern belegt würden und sich jeweils auf die im Ausland stattfindenden Wettrennen, die in Belgien stattfindenden Wettrennen im Rahmen von Totalisatorwetten einerseits und im Rahmen von Buchmacherwetten andererseits bezögen. Da der Gesetzgeber die Einnahmen habe erhöhen wollen, scheine es gerechtfertigt zu sein, daß er jene Wettrennen ins Auge gefaßt habe, deren Steuerbemessungsgrundlage (das Volumen der bei den Wettrennen eingesetzten Summen) am umfangreichsten war - d.h. die im Ausland stattfindenden Wettrennen. Übrigens sei darauf hinzuweisen, daß auch in den übrigen zwei Regionen bei der Höhe der erhobenen Steuer je nachdem unterschieden werde, ob die Rennen in Belgien oder im Ausland stattfinden. Schließlich seien solche Unterschiede gemäß der europäischen Rechtsprechung erlaubt, was u.a. aus dem Urteil vom 28. Januar 1986 in Sachen der Kommission gegen Frankreich hervorgehe.

A.3.2. Hilfsweise, in der Annahme, daß der Hof den fraglichen Unterschied für diskriminierend halten würde, hätte die Nichtigerklärung « zur Folge, daß nur die bei belgischen Rennen eingesetzten Beträge besteuert würden, wohingegen die bei ausländischen Rennen eingesetzten Summen nicht mehr besteuert würden »; demzufolge wäre eine nur teilweise Nichtigerklärung auszusprechen und sollte Ziffer 2° folgendermaßen lauten:

« 2° für Rennen, die im Ausland stattfinden: 10 Prozent des Bruttoertrags der eingesetzten Summen ».

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.4.1. Im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung - Schaffung neuer Einnahmen - bezwecke das System der Progression, die Steuerpflichtigen mit der größeren Steuerbelastbarkeit aufgrund des objektiven Kriteriums der jährlich eingesetzten Beträge zu besteuern; da auf die klagende Partei 56 Prozent des gesamten Einsatzes und 73 Prozent des Einsatzes bei ausländischen Rennen entfallen würden, sei es logisch, daß sie mit einer höheren Steuer belegt werde.

Es sei übrigens hervorzuheben, daß die Zusammenlegung der übrigen Gesellschaften zur Folge hätte, daß auch sie mit dem höchsten Steuersatz belegt würden; außerdem sei die Niederlassung neuer ausländischer Gruppen *ipso facto* nicht auszuschließen, und schließlich sei der Steuersatz der zweiten Steuerstufe anwendbar auf andere Steuerpflichtige als die klagende Partei.

Einerseits wird die - nach Ansicht der klagenden Partei - unvollständige Eintreibung der bisherigen Steuern durch die Wallonische Regierung bestritten, und andererseits wird darauf hingewiesen, daß es laut der Rechtsprechung des Hofes nicht Sache desselben sei, die Opportunität der Maßnahme oder das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zu prüfen. Übrigens sei die Progression gemäßigt, und zwar sowohl an sich als auch im Vergleich zu den in den übrigen zwei Regionen geltenden Steuersätzen.

Übrigens entsprächen die gewählten Steuerstufen den kleinen, mittleren und großen Unternehmen, die in diesem Bereich tätig seien, und würden sie demzufolge nicht willkürlich erscheinen; außerdem stelle der Gesamtbetrag der jährlich eingesetzten Summen einen objektiven Hinweis auf die Steuerbelastbarkeit der Steuerpflichtigen dar.

A.4.2. Hilfsweise wird die Einschränkung der Nichtigerklärung in dem unter A.3.2 angegebenen Sinne beantragt.

Erwiderungsschriftsatz der Derby AG

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.5.1. Laut der regionalen Vorschrift, die der fraglichen Bestimmung vorausgegangen sei, habe eine einheitliche Steuer in Höhe von 10 Prozent der bei in Belgien stattfindenden Rennen sowie bei im Ausland stattfindenden Rennen eingesetzten Summen gegolten; aus den Vorarbeiten gehe eindeutig das Bemühen des Dekretgebers hervor, die Gleichheit in diesem Bereich zu gewährleisten.

A.5.2. Hinsichtlich der neuen steuerlichen Regelung habe der Dekretgeber einerseits nicht dem Gutachten des Staatsrats Rechnung getragen, der die Vereinbarkeit dieser unterschiedlichen Steuer mit dem Gemeinschaftsgrundsatz der Nichtdiskriminierung in Frage gestellt habe, und sei andererseits eine andere als haushaltmäßige Zielsetzung zum Ausdruck gebracht worden, wobei es sich nämlich um die Begünstigung der Wettbüros, deren Gesellschaftssitz sich in der Wallonischen Region befinde, handele - was eine gesetzwidrige Zielsetzung sei.

Übrigens sei je nach dem Fall festzuhalten, daß die verschiedenen Hinweise auf die europäische Rechtsprechung im Gegensatz zu dem, was behauptet werde, für die diskriminierende Beschaffenheit der fraglichen Bestimmung sprechen würden (siehe Urteil vom 28. Januar 1986, Rechtssache Nr. 270/83) bzw. unerheblich seien (Urteile Cassis de Dijon vom 20. Februar 1972 und Casarin vom 30. November 1995).

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.6. Es sei in Erinnerung zu rufen, daß aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß die vom Dekretgeber verfolgte Zielsetzung nicht bzw. nicht nur haushaltmäßig gewesen sei, sondern protektionistisch; eine solche Zielsetzung sei gesetzwidrig und stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Übrigens erscheine die fragliche Steuer im Hinblick auf die haushaltmäßige Zielsetzung sowohl inadäquat als auch unverhältnismäßig. Sie sei inadäquat, weil die Erhöhung der Steuersätze nicht auch die in Belgien stattfindenden Rennen betreffe. Sie sei unverhältnismäßig, weil die bisherigen Steuern nicht vollständig eingetrieben würden.

Schließlich würden die Modalitäten der Progression der fraglichen Steuer auf gar keinem objektiven Kriterium beruhen. Insbesondere beziehe sich der Schwellenbetrag von zwei Milliarden nur auf die klagende Partei; sie unterliege demzufolge als einzige der höchsten Steuer, und die Progression habe also in Wirklichkeit zur Folge, daß die in der Wallonischen Region ansässigen Wettbüros geschützt würden.

- B -

Die fragliche Bestimmung

B.1. Das Dekret der Wallonischen Region vom 6. März 1996 ändert das Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in Sachen Spiele und Wetten ab. Sein Artikel 1 bestimmt folgendes:

« Der durch das Dekret vom 29. Juni 1985 eingefügte Artikel 44*bis* des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

In Abweichung von den Artikeln 43 und 44 wird, was die in der Wallonischen Region angenommenen Wetten betrifft, die Steuer wie folgt festgelegt:

1° Für Rennen, die in Belgien stattfinden: 10 % des Bruttoertrags der beim Totalisator eingesetzten Summen.

2° Für Rennen, die im Ausland stattfinden:

a) 10 % des Bruttoertrags der eingesetzten Summen, bis zur Höhe von 500 Millionen Francs pro Kalenderjahr;

b) 10,5 % dieser Summen über 500 Millionen Francs bis zu 2 Milliarden Francs pro Kalenderjahr;

c) 11 % über 2 Milliarden Francs pro Kalenderjahr.

[3° Für Rennen, die in Belgien stattfinden: 6 % des Bruttoertrags der bei der Buchmacherwette eingesetzten Summen.] »

Die Klage bezieht sich nur auf Ziffer 2° a) bis c) dieses Artikels 1.

Zur Hauptsache

B.2. Die klagende Partei macht einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung geltend. Einerseits sei die unterschiedliche Besteuerung der Steuerpflichtigen je nachdem, ob die Pferderennen, auf die sich die Wetten beziehen, in Belgien oder im Ausland stattfinden, diskriminierend. Andererseits sei auch das Steuersystem - mit progressiven Steuersätzen von 10 Prozent, 10,5 Prozent und 11 Prozent -, das für die Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen berücksichtigt wird, diskriminierend.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem

angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.5. Es ist Sache des Gesetzgebers - des Regionalgesetzgebers, wenn es sich um die Steuer auf Spiele und Wetten handelt -, die verschiedenen Handlungen und Leistungen festzulegen, die mit der Steuer belegt werden, und die dabei geltenden Steuersätze zu bestimmen. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, zu beurteilen, ob eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme angebracht oder wünschenswert ist.

Wenn der Gesetzgeber jedoch ausreichend vergleichbare Kategorien von Steuerpflichtigen - im vorliegenden Fall die Akteure im Bereich der Pferderennen, die einer unterschiedlichen steuerlichen Regelung unterliegen, je nachdem, ob die Pferderennen, auf die sich die Wetten beziehen, in Belgien oder im Ausland stattfinden, und je nach der Höhe der eingesetzten Summen - unterschiedlich behandelt, hat der Hof zu prüfen, ob es für diesen Behandlungsunterschied eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt.

B.6. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1 des Dekrets vom 6. März 1996 geht hervor, daß der Regionalgesetzgeber mit der Annahme dieser Bestimmung ein haushaltsmäßiges Ziel verfolgt hat. So würde laut der Begründungsschrift (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, 122, Nr. 1, S. 2) «die vorgeschlagene Maßnahme zusätzliche Einnahmen in Höhe von 43,3 Millionen Franken ermöglichen [...; sie] paßt in den Rahmen einer Gesamtheit von Maßnahmen, mit denen ab 1996 die festgelegte haushaltsmäßige Zielsetzung erreicht werden könnte, d.h. zusätzliche Einnahmen in Höhe von insgesamt 216 Millionen Franken ». Die gleiche haushaltsmäßige Zielsetzung geht ebenfalls aus dem Bericht hervor (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, 121, 122 und 123, 2, S. 5), dem zufolge «die vorgeschlagene Maßnahme möglicherweise zu einer zusätzlichen Einnahme in Höhe von 43,3 Millionen aufgrund des 1994 getätigten Umsatzes führen könnte ».

In denselben Vorarbeiten wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber bei der Suche nach diesen zusätzlichen Haushaltsmitteln das mögliche Risiko, das die Steuererhöhung bei

Pferdewetten für die Beschäftigungslage beinhaltete, nicht hat vernachlässigen wollen (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, 122, 1^o, S. 2).

B.7. Es ist nicht unangemessen, mittels dreier Steuerstufen mit einem jeweiligen Steuersatz von 10 Prozent, 10,5 Prozent und 11 Prozent eine Progression eingeführt zu haben. Der Gesetzgeber konnte nämlich berechtigterweise davon ausgehen, daß der Betrag der von den Pferdewettbüros zusammengebrachten Gelder auf adäquate Weise den Umfang ihrer Belastbarkeit ausdrückt und daß je höher diese Beträge sind, um so besser die betreffenden Steuerpflichtigen in der Lage sind, zu dem verfolgten Haushaltsziel beizutragen; er hat ebenfalls den Umstand berücksichtigen können, daß, da der verhältnismäßige Anteil der Fixkosten abnimmt, wenn der Umsatz zunimmt, die höheren Steuerstufen zu einem höheren Satz besteuert werden können.

B.8. Hinsichtlich der vom Gesetzgeber getroffenen Wahl in bezug auf die Progression der Steuersätze - die die klagende Partei kritisiert, insbesondere den Steuersatz von 11 Prozent, der auf den Teil der eingesetzten Summen oberhalb des Betrags von zwei Milliarden anwendbar ist - scheint der Gesetzgeber die Grenzen seiner einschlägigen Beurteilungszuständigkeit nicht überschritten zu haben.

B.9. Übrigens, in der Annahme, daß die Behauptung der klagenden Partei, der zufolge nur sie der höheren Steuerstufe unterliegen würde, richtig wäre, impliziert schließlich der Umstand, daß in Wirklichkeit nur ein einziger Steuerpflichtiger zu einem bestimmten Zeitpunkt einer bestimmten Steuerstufe unterliegt, an sich nicht, daß der betreffende Steuersatz als diskriminierend zu betrachten wäre, da - wie im vorliegenden Fall - das berücksichtigte Unterscheidungskriterium zulässig ist. Der Hof stellt in dieser Hinsicht fest, daß die fragliche Bestimmung nicht ausschließt, daß andere Akteure der höheren Steuerstufe unterliegen können bzw. daß sich die klagende Partei infolge einer eventuellen Abnahme ihres Umsatzes dieser Steuerstufe entziehen könnte.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß Artikel 1 2^o des dekrets vom 6. März 1996 insofern, als er einen progressiven Steuersatz berücksichtigt, der aufgrund der Höhe der von der Teilnehmern eingesetzten Summen angepaßt wurde, abgesehen vom Vergleich mit Artikel 1 1^o, der Gegenstand des ersten Klagegrunds ist, nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstößt.

B.11. Im ersten Klagegrund wird jedoch beanstandet, daß die fragliche Bestimmung den Sektor der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen gegenüber demjenigen der Wetten auf in Belgien stattfindende Pferderennen diskriminieren würde. Es ist zu prüfen, ob das Unterscheidungskriterium, das auf der geographischen Lokalisierung der Pferderennen beruht, hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Akteure im Bereich der Pferderennen erheblich ist.

B.12. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Dekretgebers erscheint es nicht in angemessener Weise gerechtfertigt, daß die Anwendung dieser Progression nur den Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen vorbehalten wird, wohingegen die Wetten auf in Belgien stattfindende Pferderennen ihrerseits mit einem einheitlichen Steuersatz belegt werden.

Das Argument, dem zufolge der Sektor der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen den größten Teil der gesamten Steuergrundlage (etwa 90 Prozent für das Haushaltsjahr 1995, laut der von der Wallonischen Regierung vorgelegten Tabelle) vertreten würde, kann den oben dargelegten Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen. Wenngleich es legitim ist, daß dieser Sektor, in seiner Allgemeinheit und in Anbetracht seines Umsatzes, in hohem Maße zum verfolgten Haushaltsziel beiträgt und der Bereich der Sektor der Wetten auf in Belgien stattfindende Pferderennen einen geringeren Beitrag leistet, ergibt sich daraus nämlich keineswegs, daß, einzeln betrachtet, die Akteure im Sektor der Wetten auf in Belgien stattfindende Pferderennen bei gleichem Umsatz gegenüber den Akteuren in den Sektoren der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen begünstigt werden dürfen. Dies ist jedoch der Fall, was die Umsatzzahlen bei eingesetzten Summen in Höhe von über 500 Millionen betrifft, da nur die Akteure der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen einem progressiven Steuersatz unterliegen, der je nach dem Fall 10,5 oder 11 Prozent beträgt.

Das Argument, dem zufolge sowohl in der Flämischen Region als auch in der Region Brüssel-Hauptstadt der Sektor der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen einer höheren Steuer unterliegen würde als der Sektor der Wetten auf in Belgien stattfindende Pferderennen, ist ebenfalls unerheblich.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die fragliche Bestimmung dadurch, daß sie nur dem Sektor der Wetten auf im Ausland stattfindende Pferderennen die Anwendung des

durch sie eingeführten Steuersatzes auferlegt, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstößt.

B.14. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nichtigerklärung, die im vorliegenden Fall die frühere Norm nicht wieder in Kraft setzt, dazu führt, daß nur für die Steuer bezüglich der Wetten auf die im Ausland stattfindenden Pferderennen keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, während keiner der Akteure im Sektor der Wetten auf die in Belgien stattfindenden Rennen angeblich einen Umsatz tätigt, der, falls die in der für nichtig erklärten Bestimmung genannten Grundsätze auf sie anwendbar wären, den Steuerstufen unterliegen würden, in denen der Satz in Höhe von 10,5 Prozent und 11 Prozent gilt, ist Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zur Anwendung zu bringen; damit der wallonische Regionalgesetzgeber in die Lage versetzt wird, Artikel 1 des Dekrets vom 6. März 1996 insgesamt zu revidieren, werden die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 1997 aufrechterhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 1 2° a) bis c) des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. März 1996 zur Abänderung des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in Sachen Spiele und Wetten für nichtig;

- erhält die Folgen dieser Bestimmung bis zum 31. Dezember 1997 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior